

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg

vom 3. September 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 4. September 2012

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 34), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 28. April 2010 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Universität Flensburg vom 31. Mai 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„10. Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung.“

Anlage 4 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Gebühr für die Teilnahme an der Hochschuleignungsprüfung

1. Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die eine besonders hohe Qualifikation durch ihre berufliche Bildung oder im Beruf erworben haben, können an der Universität Flensburg im Rahmen der Hochschuleignungsprüfung die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie die abschließende Zertifizierung wird eine Gebühr erworben.

2. Die Gebühr für die Teilnahme an der Prüfung beträgt 140 Euro und ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

3. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 3. September 2012

Universität Flensburg
Präsident m.d.W.d.G.b.
Prof. Dr. Werner Reinhart